

## **Wie verhalte ich mich in einem Bußgeldverfahren?**

Täglich erhalten tausende Bundesbürger unverhofft Post vom Ordnungsamt: einen Bußgeldbescheid wegen eines angeblichen Rechtsverstößes.

Sicher gehen jedem da viele Fragen durch den Kopf. Aber: Ruhe bewahren, Ihr Anwalt kann Ihnen helfen.

### **Muss ich gegenüber der Polizei Angaben machen?**

Erfahrungsgemäß ist es wenig empfehlenswert, voreilig Angaben zur Sache zu machen. Wenn Ihnen ein Anhörungsbogen zugesandt wird, sind Sie in Wirklichkeit nur verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, nämlich Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort.

Weitere Angaben sollten grundsätzlich nicht gemacht werden.

Falls ein andere Person, zum Beispiel ein Familienmitglied, Ihr Fahrzeug möglicherweise zum fraglichen Zeitpunkt fuhr, wäre es wenig sinnvoll, jetzt schon weitere Angaben zu machen.

Die Ermittlungen würden durch Ihre Aussage nur voreilig auf den tatsächlichen Fahrer gelenkt und die Chance einer Verjährung nach drei Monaten wäre vertan.

Geben Sie doch den Behörden die Chance, die Verfolgung durch Verjährung zu versäumen!

### **Muss ich mit unangenehmen Ermittlungen der Polizei rechnen?**

Als Fahrzeughalter oder Betroffener müssen Sie leider immer mit Ermittlungen der Behörden vor Ort rechnen. Vor allem, wenn es um die Frage geht, wer zum fraglichen Zeitpunkt am Steuer saß, wird die Polizei - je nach Dienstleiter des zuständigen Beamten - Ermittlungsmaßnahmen ergreifen. Das kann von einer einfachen Vorladung auf das Revier bis zur Befragung von Familienmitgliedern und Nachbarn („Kennen Sie den Mann auf diesem Foto? Ist das nicht Ihr Nachbar?“) reichen.

### **Muss ich einer polizeilichen Vorladung Folge leisten, kann ich sonst verhaftet werden?**

Kein Betroffener ist verpflichtet, polizeilichen Vorladungen nachzukommen. Und niemand muss aussagen, ob er zur fraglichen Zeit am Steuer saß oder ob er einen Verstoß begangen hat.

Lassen Sie sich von dem oft forschenden Ton der Polizeibeamten nicht verwirren: die Strafprozessordnung schützt jeden davor, sich eventuell selber belasten zu müssen.

Sie müssen keine Aussage machen. Sie müssen auch keinen Termin bei der Polizeiwache wahrnehmen, auch wenn dies die Behörden häufig - auch im Text der Vorladung - anders darstellen.

### **Was ist, wenn meine Familie befragt wird?**

Ebenso wichtig ist es, auch den Familienmitgliedern zu erklären, dass sie ein Aussageverweigerungsrecht haben. Sie müssen nicht preisgeben, wer der Fahrer auf dem zum Beweis vorgelegten Polizeifoto ist, auch wenn die Ermittler häufig diesen Eindruck vermitteln. Niemand muss seine eigenen Familienmitglieder belasten.

Aus einer verweigerter Aussage darf übrigens auch nicht geschlossen werden, wer als Täter dann „übrigbleibt“.

### **Welche Unannehmlichkeiten habe ich noch zu befürchten?**

Wenn Angaben zur Sache im Anhörungsbogen verweigert werden, ist es ein beliebter Trick, die Angst vor einer Fahrtenbuchauflage zu schüren.

Ein Fahrtenbuch ist zwar lästig, aber ansonsten völlig unproblematisch und wird in der Regel nur für ein bestimmtes Fahrzeug über einen kurzen Zeitraum verhängt. Außerdem setzt diese Maßnahme voraus, dass die Ermittlungen beim Halter schon 2 Wochen nach dem vorgeworfenen Verkehrsverstoß erfolgen, was den Bußgeldstellen in den seltensten Fällen gelingt.

Inzwischen wird auch häufig im Anhörungsbogen angedroht, das Bild des Betroffenen mit den beim Einwohnermeldeamt verwahrten Passbildern zu vergleichen. Lassen Sie sich hiervon nicht beeinflussen, der Wiedererkennungswert ist bei vielen Fotos fraglich, zumal wenn die Fotos älter sind.

### **Ich weiß nicht, wie viele Punkte ich schon habe**

Ihre Anwaltskanzlei kann für Sie Ihren Punktestand in Flensburg abfragen, sprechen Sie uns einfach hierauf an, wenn Sie Interesse daran haben.

### **Was mache ich, wenn ich einen Bußgeldbescheid oder einen Strafbefehl erhalten habe?**

Sobald der Bußgeldbescheid zugestellt ist, beginnt die zweiwöchige Einspruchsfrist. Für die Zustellung gilt der Zeitpunkt der Übergabe oder des Einwurfes der Benachrichtigung in den Briefkasten und nicht erst der Termin, wenn der Bescheid abgeholt wird. Hier ist immer Eile geboten, da der Einspruch innerhalb der Frist bei der zuständigen Stelle angekommen sein muss.

Der Einspruch muss übrigens nicht begründet werden, dies ist meistens eher schädlich und bietet der Bußgeldbehörde nur die Möglichkeit, eine wirksame Verteidigung durch weitere Nachforschungen zu torpedieren.

Viele Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsdelikten beispielsweise können nicht verfolgt werden, weil in der Gerichtsverhandlung die Eichprotokolle der Radaranlage nicht vorliegen. Rügt man dies zu früh, werden sie bis zur Verhandlung nachgereicht.

## **Wann lohnt ein Einspruch überhaupt?**

Ein Einspruch ist natürlich immer ratsam, wenn man die zur Last gelegte Tat nicht begangen hat. Es gibt aber auch eine Reihe Gründe, die daneben in Erwägung gezogen werden sollten: Denkbar sind zum Beispiel folgende Konstellationen:

- a) die Verfolgungsfrist gegenüber dem tatsächlichen Fahrer soll abgewartet werden, wenn ein Bußgeldverfahren nur gegen den Halter eingeleitet wurde
- b) der Einspruch richtet sich gegen das verhängte Fahrverbot
- c) der Betroffene möchte Punkte abbauen, bevor eine neue Punktebelastung erfolgt. Diese Möglichkeit benötigt allerdings endgültige rechtliche Klärung.

## **Wann werden eigentlich meine alten Punkte gelöscht?**

Im Flensburger Verkehrszentralregister eingetragene Punkte aus Ordnungswidrigkeiten, werden nach 2 Jahren, die aus Straftaten nach 5 Jahren ab Rechtskraft gelöscht.

Die Eintragung neuer Punkte blockiert allerdings die Tilgung bereits vorhandener Punkte, der Kontostand kann also erheblich anwachsen, wenn die Lösungsfrist nicht beachtet wird.

Aufgrund einer Gesetzesänderung geht die Eintragung von Punkten in der Verkehrssünderkartei jetzt auf den Tatzeitpunkt zurück, deshalb kann die bislang mögliche ältere Eintragung durch Hinauszögern des Bußgeldverfahrens nur noch in Ausnahmefällen glücken.

## **Mir droht ein Fahrverbot, ist jetzt alles vorbei?**

In den seltensten Fällen sehen die Behörden vom Vollzug des Fahrverbots ab; viel größer sind die Möglichkeiten, den Amtsrichter zu einem Absehen vom Fahrverbot zu bewegen, weil z.B. der Verlust der Arbeitsstelle im Falle eines Fahrverbotes droht. Insofern ist in solchen Fällen immer Einspruch einzulegen, damit der Richter überhaupt zuständig wird.

Ohne Einspruch gälte das Fahrverbot generell mit dem Tag der Rechtskraft des Bußgeldbescheides, d. h. 2 Wochen nach dessen Zustellung.

Obwohl das Fahrverbot ab diesem Zeitpunkt wirksam ist, läuft die Frist bis zum Ablauf erst von dem Zeitpunkt an, in dem der Führerschein in amtliche Verwahrung gelangt.

Für viele ist es angenehmer, beispielsweise während eines ausgedehnten Urlaubs auf den Führerschein zu verzichten.

Ziel des Einspruchs kann es deshalb durchaus sein, den Beginn des Fahrverbots zu verzögern. Gegebenenfalls kann der Einspruch ja zu Beginn der Urlaubszeit zurückgenommen werden...

Wir sind natürlich gerne bereit, neben dieser formellen Auflistung, Ihre persönlichen Fragen jederzeit in einem persönlichen Gespräch zu beantworten.